

Teil Ihrer Lösung.



**Erbrechtliche Fragen für Deutsche,  
die in der Schweiz Wohnsitz begründet haben**

**Dr. Marco Balmelli, Advokat und Notar,  
Christen Rickli Partner, Basel**

- I. Einleitung
- II. Relevante Vorschriften des Internationalen Privatrechts der Schweiz
- III. Relevanten Vorschriften des Schweizer Rechts
- IV. Nationales Erbrecht
- V. Internationales Erbrecht
- VI. Erbschafts- und Schenkungssteuer

VII. Sonstige Steuern

VIII. Abschliessender Beispielfall

- Beschränkung auf ausgewählte Fragen
- Überblick über Gliederung
- Relevante Vorschriften des Internationalen Privatrechts der Schweiz
- Relevante Vorschriften des Schweizer Rechts

## IV. Nationales Erbrecht

---

### A. Gesetzliche Erbfolge

- Parentelsystem
- Stellung des überlebenden Ehegatten
- Insbesondere güterrechtliche Auseinandersetzung
- Eingetragene Partnerschaft

## IV. Nationales Erbrecht

---

### B. Gewillkürte Erbfolge

- Arten der letztwilligen Verfügungen
- Holographes Testament
- Öffentliches Testament
- Nottestament
- Erbvertrag

## IV. Nationales Erbrecht

---

### C. Pflichtteilsrecht

- Schweizer Pflichtteilsrecht
- Unterschiede zwischen Art. 471 ZGB und § 2303 Abs.1 BGB
- Beispiel
- Unterschiedliche Durchsetzung des Pflichtteilsanspruch

## V. Internationales Erbrecht

A solid blue horizontal bar spans the width of the slide, positioned below the main title.

### A. Wesen des IPRG

- IPRG als Gesamtkodifikation anwendbar
- Sachverhalte vor dem 1. Januar 1989
- Art. 86 ff. IPRG (Erbrecht) und 51 ff. IPRG (Güterrecht)



## V. Internationales Erbrecht

---

### B. Zuständigkeit

- Art. 86 Abs.1 IPRG, Zuständigkeit der Schweizer Gerichte oder Behörden an letzten Wohnsitz des Erblassers
- Definition des Wohnsitzes
- Umfang der Zuständigkeit
- Ausnahme von Grundsatz der Nachlassseinheit
- Zuständigkeit bei Nachlassfragungen gegen Erben
- Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung

## V. Internationales Erbrecht

---

- Sicherungsmassnahmen
- Zuständigkeit für erbrechtliche und ehgüterrechtliche Auseinandersetzung

## V. Internationales Recht

---

### C. Anwendbares Recht

#### Gesetzliche Erbfolge (ohne Rechtswahl)

- Grundsatz: Schweizer Recht ist anwendbar
- Nachlassspaltung bei Grundstücken
- Ausnahmsweise Zuständigkeit nach Art. 91 Abs.1 IPRG
- Subsidiäre Heimatzuständigkeit nach Art. 87 IPRG
- Faktische Nachlassspaltung nach Art. 25 Abs.1 EGB, Rechtswahl Art. 90 Abs.2 IPRG
- Eherechtliche Auseinandersetzung nach Art. 54 Abs.1 IPRG

## V. Internationales Recht

### Gesetzliche Erbfolge (mit Rechtswahl)

- Rechtswahlmöglichkeit Art. 90 Abs.2 IPRG (keine Nachlassspaltung)
- Erforderliche letztwillige Verfügung oder Erbvertrag
- Erfordernis der klaren Formulierung (BGE 111 II 16/20)
- Unzulässigkeit der Teilrechtswahl
- Kein Einfluss auf das Verfahrensrecht (Art. 92 Abs.2 IPRG)
- Rechtswahlmöglichkeit hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- Rechtswahlmöglichkeit bei eingetragener Lebenspartnerschaft

## V. Internationales Erbrecht

---

### Umfang des Erbstatuts

- Unterscheidung zwischen Erbstatut (Art. 92 Abs.1 IPRG) und dem Erberöffnungsstatut (Art. 92 Abs. 2 IPRG)
- Zum Erbstatut zählen:
  - Erbberechtigung und Erbanteile, Bestimmung der gesetzlichen und eingesetzten Erben sowie Festlegung von deren Quoten
  - Enterbung und Pflichtteilsrecht
  - Gegenstand und Umfang des Nachlasses, inklusive Fragen der Berücksichtigung lebzeitiger Verfügungen

## V. Internationales Erbrecht

A solid blue horizontal bar spanning the width of the slide, positioned below the section header.

- Art und Wirkung erbrechtlicher Verfügung und anderen Verfügungsformen und Arten
- Erbverzicht, Ausschlagung der Erbschaft, Folgen des Erbverzicht etc.
- Erbrechtliche Klagen
- Erbgang und Erbschaftserwerb, Erbfähigkeit und Erbunwürdigkeit

## V. Internationales Erbrecht

- Erbteilung
- Inhalt und legitimationsrechtliche Wirkungen des Erbscheines
- Haftung und Gewährleistung, namentlich mit Erben
- Stellung der Erbenform nach der Teilung bezüglich der Fragen der Rechtsträgerschaft, Festlegitimation etc.
- Auskunftsrecht der Erben, soweit diese sich auf Erbrecht stützen
- Inhaltliche Aspekte der Willensvollstreckung

## V. Internationales Erbrecht

Zum Erberöffnungsstatut rechnet man:

- Eröffnung des Erbganges, Testamentseröffnung
- Ausstellung eines Erbscheines (ohne materiellrechtliche Wirkungen)
- Formen der Ausschlagung, Anerkennung eines öffentlichen Inventars und der amtlichen Liquidation
- Nachlassverwaltung und Liquidationshandlungen
- Formelle verfahrensrechtliche Aspekte der Willensvollstreckung etc.



## V. Internationales Erbrecht



- Interessant kann daher die Wahl des Deutschen Erbrechts für den in der Schweiz wohnhaften Erblasser werden, wenn er dass deutsche, materielle Erbrecht zu vorteilhaften Ergebnissen führen sollte als das schweizerische materielle Erbrecht.

Gewillkürte Erbfolge

Form letztwilliger Verfügungen

- Die Form bestimmt sich nach Art. 93 IPRG in Verbindung mit dem Haager Übereinkommen

Grundsatz:

- Das Formbild errichtete Testament verliert durch den späteren Wohnsitzwechsel seine Wirksamkeit nicht

## V. Internationales Erbrecht

- Formgültig ist das Testament insbesondere dann, wenn es den Formanforderungen folgender Rechte entspricht:
- Ort, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat
- Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Errichtende bei der Errichtung oder seinem Tod besass
- Gültigkeit des sogenannten Berliner Testaments

## V. Internationales Erbrecht

### Testierfähigkeit

- Gesondert anzuknüpfen, Art. 94 IPRG
- Insbesondere ein deutscher Minderjähriger, der über 16 Jahre alt ist und in der Schweiz wohnt, ist nach Art. 96 IPRG in Verbindung mit § 2229 Abs. 1 und 2 BGB testierfähig

## V. Internationales Erbrecht

### Gemeinschaftliches Testament

- Korrespektives Testament/gemeinschaftlich errichtetes Testament
- Nach Art. 95 Abs. 3 IPRG muss ein solches Testament im Wohnsitzrecht jedes Verfügenden oder dem von ihm gewählten gemeinsamen Heimatrecht entsprechen. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Testamentserrichtung.

### Erbvertrag

- Bei Erbverträgen ist auf das am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Recht

## V. Internationales Erbrecht

---

### Erwerb von Grundstücken durch Ausländer

- Keine Bewilligungspflicht mehr, wenn Erben Staatsangehörige EG- und EFTA- Mitgliedstaaten sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, Art. 5 Abs. 1 lit. a BewG
- Keine Bewilligungspflicht für gesetzliche Erben des Erblassers im Sinne des schweizerischen Erbrechts.
- In Kürze dürfte mit der Aufhebung des BewG zu rechnen sein.

## V. Internationales Erbrecht

### Anerkennung und Vollstreckung

- Anerkennung ausländischer Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden nach Massgabe von Art. 96 IPRG
- Insbesondere erfolgt Anerkennung, wenn Massnahme von Staat getroffen wird, dessen Recht der Erblasser gewählt hat (z.B. Erbschein)
- Ohne Rechtswahl nur dann eine Anerkennung, wenn Entscheidungen, Massnahmen etc. Grundstücke betreffen, die von den Behörden in Belegenheitsstaat getroffen werden (Art. 96 Abs. 1 lit. B IPRG).

## V. Internationales Erbrecht

- Immer ist Voraussetzung, dass Entscheidung endgültig ist und kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegen sie geltend gemacht werden (Art. 25 lit. b IPRG)

## VI. Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Erbschafts- und Schenkungssteuer ist in Kompetenz der Kantone, Bund ist hierzu nicht befugt
- Mit Ausnahme des Kantons Graubünden in allen Kantonen Erbanfallsteuer (Erhebung aus Erbteil jedes Erben individuell und nicht auf Nachlass als Ganzes).
- Kantonale Regelungen, wann von Erbschaft oder Schenkung auszugehen ist.
- Steuerbefreiungen in nahezu allen Kantonen für überlebenden Ehegatten (ausser Genf, Jura, Waadt)



## VI. Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Ferner sieht die Mehrheit der Kantone Befreiung für die Nachkommen vor (ausser Appenzell-Innerrhoden, Bern, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, Waadt)
- Steuerbemessung grundsätzlich nach Verkehrswert (indes in der Regel massiv abweichende Regelungen für Wertpapiere und Grundstücke)
- Steuertarif, Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Regel identisch, Steuerberechtigung in den meisten Kantonen progressiv und in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad sowie von der Höhe des Vermögensanfalls.
- Steuerpflicht besteht, wenn letzter steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz oder wenn Nachlass in der Schweiz eröffnet worden ist, evtl. bei Grundstücken beschränkte Steuerpflicht.

## VI. Erbschafts- und Schenkungssteuer



- DBA D/CH vermeidet Doppelbesteuerung

## VII. Sonstige Steuern



## VIII. Abschliessender Beispielsfall

